Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **22 (1980)**

Heft 11: **Alltag**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sachliche auseinendersetzung im interesse der behinderten ankomme, sondern um eine allgemeine verunglimpfung der justiz.

Wir weisen diese behauptungen entschieden zurück. Herr richter Dr. Tempel will damit den eindruck erwecken, dass wir behinderten uns zu nützlichen idioten irgendwelcher politischer gruppierungen haben machen lassen in deren auseinandersetzung mit der justiz. Die 24. zivilkammer und herr richter Tempel mögen zur kenntnis nehmen, dass wir behinderten uns vor niemandes karren spannen aber auch uns von niemand mit einem falschen etikett versehen lassen. Uns geht es einzig und allein um die durchsetzung unserer rechte auf gleichbehandlung und darum, dass wir nicht als randgruppe unserer gesellschaft weiter diskriminiert und zum anlass von schadenersatzansprüchen gemacht werden. Mit seinen unterstellungen hat herr richter Dr. Tempel sehr deutlich zum ausdruck gebracht, dass das urteil der 24. zivilkammer nicht nur ein versehen war, sondern tatsächlich aus einer verächtlichen meinung über behinderte resultiert. Würde herr richter Dr. Tempel uns behinderten als gleichberechtigt beachten, hätte er niemals versucht, uns damit zu diffamieren, dass unsere kritik aus der linken ecke komme und sich gegen die justiz als solche richte. Im urteil hat die 24. zivilkammer uns als aussenseiter und randgruppe abqualifiziert, herrn richter Dr. Tempel blieb es jetzt überlassen uns auch noch als verfassungsfeinde abzuqualifizieren.

V.i.S.d.P. Barbara Lister, Schifferstr. 72, 6 Frankfurt

****

Schweizerische Presse alltag

22.10.80 **Neue Zürcher Zeitung**

Der chinesische Atombombenversuch

Keine Gefahr für die Schweiz

Freiburg/Bern, 21. Okt. (sda) Von der Atombombe, welche die Volksrepublik China angeblich am Donnerstag in der Atmosphäre gezündet hat, droht für die Schweizer Bevölkerung mit Sicherheit keine Gefahr. Dies konnte am Dienstag ein Sprecher der *Kommission zur Ueberwachung der Radioaktivität* (KÜR) versichern, obschon zurzeit weder die Stärke noch der Ort der Explosion bekannt sind. Ein ungefährliches Ansteigen der Radioaktivität in unserem Lande ist nicht ausgeschlossen, wird sich aber — je nach der Stärke der chinesischen Bombe und den Windverhältnissen — erst gegen Ende der Woche messen lassen.